

Antrag

des Abg. Klaus Hoher u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Die Baubesetzung im Altdorfer Wald

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Baumhäuser bei der Waldbesetzung im Zusammenhang mit einem Kiesabbauprojekt im Altdorfer Wald im Landkreis Ravensburg (nachfolgend: „Waldbesetzung“) bislang errichtet sind;
2. wie viele Personen durchschnittlich und zu Spitzenzeiten an der Waldbesetzung teilnehmen;
3. wie bei Waldbesetzern, die aus dem Ausland wie Schweiz, Polen oder Schweden angereist waren (vgl. „Der Kampf um den ‚Alti‘“, in: Schwäbische Zeitung Ravensburg vom 24. April 2021, Seite 13), die Einhaltung der Quarantänepflicht bei Einreise in die BRD überwacht wurde und wird, wie sie sich aus der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne ergibt;
4. inwieweit der nächtliche Aufenthalt in einem Baumhaus gegen die zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie verhängten Ausgangssperren verstößt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass als Vergleich etwa bei einem mehrtägigen Aufenthalt in einem Campingmobil ein Verstoß gegen die Ausgangssperren vorliegt;
5. wie viele Verstöße gegen die Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie während der Waldbesetzung bislang von den Behörden festgestellt und geahndet wurden;
6. welche weiteren Verfahren wegen Verstoßes gegen Ordnungswidrigkeiten oder Strafvorschriften bislang die Waldbesetzer eingeleitet wurden;

Eingegangen: 4.5.2021 / Ausgegeben: 7.6.2021

1

7. inwieweit Personen und Organisationen, die dem linksextremen Spektrum zuzuordnen sind, an der Waldbesetzung teilnehmen;
8. wie viele Platzverweise gegen die Waldbesetzer ausgesprochen und dann auch durchgesetzt wurden;
9. wie sie den Vorschlag der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Gemeinden Vogt, Wolfegg, Waldburg, Schlier, Baienfurt und Baidnt an den Regionalverband bewertet, Abstand vom geplanten Kiesabbau nahe des Vogter Teilorts Grund zu nehmen und stattdessen als Alternative bereits existierende, in Betrieb befindliche Kiesgruben als Standorte auf ihren eigenen Gemeindegebieten vorzusehen;
10. ob es durch die Waldbesetzung bereits zu Verzögerungen beim geplanten und genehmigten Kiesabbau-Projekt kam;
11. wie sie gedenkt, die Genehmigung für den Beginn des Kiesabbaus als geltendes Recht auch durchzusetzen, einschließlich der zwangsweisen Räumung des Lagers als ultima ratio;
12. welche Regressforderungen des Kiesabbau-Unternehmens M. & M. gegen das Land als Eigentümer des Waldes entstehen können, wenn das Projekt infolge der Waldbesetzung verzögert, modifiziert oder verhindert wird;
13. was sie unternimmt, um zu verhindern, dass die Waldbesetzung ein ähnliches Ausmaß und eine Eskalationsstufe erreicht, wie etwa die Waldbesetzungen im Dannenröder Forst oder dem Hambacher Forst;
14. inwieweit durch ein entschiedeneres Vorgehen im Zusammenhang mit der kürzlich erfolgten Baumbesetzung in Ravensburg (vgl. dazu die Kleine Anfrage des Abgeordneten Klaus Hoher FDP/DVP, „Ravensburger Baumbesetzer“, Drs.-Nr. 16/9637) die nun stattfindende Nachahmung – jedenfalls in diesem Umfang – hätte verhindert werden können.

4.5.2021

Hoher, Weinmann, Haußmann, Brauer, Heitlinger,
Fischer, Dr. Jung, Dr. Schweickert, Birnstock FDP/DVP

Begründung

Seit Wochen nun schon dauert die nicht genehmigte Waldbesetzung im Altdorfer Wald. Die bisherigen Berichte geben Anlass zu Nachfragen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. Mai 2021 Nr. IM3-0141.5-131/14 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Baumhäuser bei der Waldbesetzung im Zusammenhang mit einem Kiesabbauprojekt im Altdorfer Wald im Landkreis Ravensburg (nachfolgend: „Waldbesetzung“) bislang errichtet sind;

Zu 1.:

Das örtlich zuständige Polizeipräsidium Ravensburg hat Kenntnis von vierzehn Baumaufbauten (Stand: 19. Mai 2021).

2. wie viele Personen durchschnittlich und zu Spitzenzeiten an der Waldbesetzung teilnehmen;

Zu 2.:

Derzeit nehmen im Durchschnitt rund zehn Personen, in wechselnder personeller Besetzung, an der Waldbesetzung teil; hinzu kommt, in Abhängigkeit entsprechender Veranstaltungen oder Aktionen (z. B. Waldspaziergang), eine wechselnde Anzahl von weiteren interessierten Personen, die sich phasenweise im dortigen Bereich aufhalten (Stand: 19. Mai 2021).

3. wie bei Waldbesetzern, die aus dem Ausland wie Schweiz, Polen oder Schweden angereist waren (vgl. „Der Kampf um den „Alti““, in: Schwäbische Zeitung Ravensburg vom 24. April 2021, Seite 13), die Einhaltung der Quarantänapflicht bei Einreise in die BRD überwacht wurde und wird, wie sie sich aus der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne ergibt;

Zu 3.:

Dem Polizeipräsidium Ravensburg liegen keine belegbaren Erkenntnisse vor, dass Personen zur Unterstützung der Protestaktion aus dem Ausland eingereist sind und sich im Klimacamp aufhalten oder aufgehalten haben (Stand: 19. Mai 2021).

4. inwieweit der nächtliche Aufenthalt in einem Baumhaus gegen die zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie verhängten Ausgangssperren verstößt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass als Vergleich etwa bei einem mehrtägigen Aufenthalt in einem Campingmobil ein Verstoß gegen die Ausgangssperren vorliegt;

Zu 4.:

Nach § 28b Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) unterfallen Versammlungen im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes (GG) nicht den Beschränkungen nach § 28b Absatz 1 IfSG, zu denen auch Ausgangsbeschränkungen zählen. Ob eine Waldbesetzung als Versammlung im Sinne des Artikels 8 GG einzustufen ist, ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls unter Beachtung der versammlungsrechtlichen Regelungen zu beurteilen. Im vorliegenden Fall stuft die zuständige Kreispolizeibehörde (Versammlungsbehörde), hier das Landratsamt Ravensburg, die Waldbesetzung als Versammlung ein.

5. *wie viele Verstöße gegen die Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie während der Waldbesetzung bislang von den Behörden festgestellt und geahndet wurden;*

6. *welche weiteren Verfahren wegen Verstößen gegen Ordnungswidrigkeiten oder Strafvorschriften bislang gegen die Waldbesetzer eingeleitet wurden;*

Zu 5. und 6.:

Seitens des Polizeipräsidiums Ravensburg wurden im Kontext der Veranstaltungen und Versammlungen zu der Thematik „*Kiesabbau stoppen*“ mit Stand vom 19. Mai 2021 zwölf Strafverfahren eingeleitet. Hierbei wurde in einem Strafverfahren Tateinheitlich ein Versammlungsverstoß, ein Hausfriedensbruch und eine Nötigung in gemeinschaftlicher Begehungsweise von zehn Personen zur Anzeige gebracht. Bei den weiteren elf Verstößen handelt es sich um Verstöße gegen das Versammlungsgesetz sowie um Nötigungen, Sachbeschädigungen und Hausfriedensbrüche, die überwiegend im Zuge sogenannter Plakataktionen an Gemeindehallen und im unmittelbaren Zusammenhang von Gemeinderatsversammlungen verübt wurden.

Darüber hinaus wurden im räumlichen Zusammenhang zu den Baumaufbauten 14 weitere Strafverfahren eingeleitet. Hierbei handelt es sich ebenfalls um Verstöße gegen das Versammlungsgesetz, Sachbeschädigungs- und Diebstahlsdelikte sowie zwei gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr.

§ 13 Absatz 1 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 13. Mai 2021 (beziehungsweise die identische Vorgängerregelung des § 11 Absatz 1 CoronaVO) nimmt Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 GG zu dienen bestimmt sind, ausdrücklich von den für Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sowie für sonstige Veranstaltungen geltenden Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum aus. Anderweitige Verstöße gegen die Corona-Verordnung waren bislang nicht feststellbar.

7. *inwieweit Personen und Organisationen, die dem linksextremen Spektrum zuzuordnen sind, an der Waldbesetzung teilnehmen;*

Zu 7.:

Dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) sowie der Polizei liegen derzeit keine belastbaren Informationen über eine Teilnahme von Linksextremisten an der Waldbesetzung vor. Allerdings wurden von den Waldbesetzern mehrfach Symboliken verwendet, die auch in der linksextremistischen Szene genutzt werden. So wurde auf dem Instagram-Account „*baumbesetzung.ravensburg*“ beispielsweise das Foto eines Banners mit der Aufschrift „*Von Gostenhof bis Rojava – Klimaschutz heißt Antifa – #AltiBleibt*“ veröffentlicht. Der Beitrag wurde unter anderem von bekannten linksextremistischen Gruppierungen in den sozialen Netzwerken mit „gefällt mir“ markiert. Eine Beteiligung von Einzelpersonen mit entsprechendem Hintergrund oder von Sympathisanten des linksextremistischen bzw. ausländerextremistischen Spektrums an der Besetzung kann daher nicht ausgeschlossen werden.

8. *wie viele Platzverweise gegen die Waldbesetzer ausgesprochen und dann auch durchgesetzt wurden;*

Zu 8.:

Nach Angaben des Polizeipräsidiums Ravensburg wurden bislang keine Platzverweise gegen die Waldbesetzer im Bereich der Waldaufbauten ausgesprochen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass ein Platzverweis als Maßnahme nach dem allgemeinen Polizeirecht während einer laufenden Versammlung gegenüber einzelnen Teilnehmenden, solange sie von der Versammlung nicht ausgeschlossen sind, nicht zulässig ist.

Im Zusammenhang mit der Besetzung mehrerer Kieswerkzufahrten am 29. April 2021 wurden zehn Aktivisten vorübergehend in Gewahrsam genommen. Den Personen wurden polizeirechtliche Platzverweise mit Zwangsgeldandrohung bei Zuwiderhandlung ausgesprochen. Die Kreispolizeibehörde bereitet aktuell Aufenthaltsverbote für diesen Personenkreis, soweit er bekannt ist, vor. Inwieweit eine Personenübereinstimmung mit den Waldbesetzern besteht, wird aktuell geprüft.

Im Rahmen einer Plakataktion im Stadtgebiet Ravensburg am 15. Mai 2021 erhielten zwölf Personen – nach Auflösung der Versammlung durch die zuständige Versammlungsbehörde – Platzverweise. Drei der beteiligten Aktivisten weigerten sich den Ort zu verlassen und wurden daher – nach richterlicher Entscheidung – vorübergehend in Gewahrsam genommen. Zumindest zwei der an der Aktion beteiligten Personen gehören dem Personenkreis der Waldbesetzer an.

9. wie sie den Vorschlag der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Gemeinden Vogt, Wolfegg, Waldburg, Schlier, Baienfurt und Baidnt an den Regionalverband bewertet, Abstand vom geplanten Kiesabbau nahe des Vogter Teilorts Grund zu nehmen und stattdessen als Alternative bereits existierende, in Betrieb befindliche Kiesgruben als Standorte auf ihren eigenen Gemeindegebieten vorzusehen;

Zu 9.:

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben befindet sich derzeit im Verfahren zur Fortschreibung seines Regionalplans. Als Träger der Regionalplanung legt er die Planinhalte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und nach seinem planerischen Ermessen fest.

Der aktuelle Planentwurf beinhaltet den angesprochenen Standort Altdorfer Wald als Vorranggebiet zum Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe. In einem an den Regionalverband Bodensee-Oberschwaben gerichteten Schreiben haben die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Gemeinden Vogt, Wolfegg, Waldburg, Schlier, Baienfurt und Baidnt alternative Standorte für den geplanten Kiesabbau vorgeschlagen. Dieses Schreiben wird vom Regionalverband als Stellungnahme im laufenden Fortschreibungsverfahren gewertet und derzeit umfassend geprüft. Der Regionalverband wird das Vorbringen der Gemeinden im Einzelnen in die Abwägung der Belange bei der Aufstellung des Plans einstellen. Die Abwägung sowie der abschließende Satzungsbeschluss obliegen der Verbandsversammlung als politischem Organ des Regionalverbandes.

10. ob es durch die Waldbesetzung bereits zu Verzögerungen beim geplanten und genehmigten Kiesabbau-Projekt kam;

11. wie sie gedenkt, die Genehmigung für den Beginn des Kiesabbaus als geltendes Recht auch durchzusetzen, einschließlich der zwangsweisen Räumung des Lagers als ultima ratio;

Zu 10. und 11.:

Aktuell sollen im Regionalplanverfahren Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt und planerisch gesichert werden. Der Zeitplan des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben zur Fortschreibung seines Regionalplans wurde durch die Waldbesetzung nicht beeinflusst. Für die Verwirklichung des konkreten Kiesabbau-Projekts in Vogt-Grund sind, je nach Größe und sonstigen Anlagen, bau-, naturschutz- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigungen einzuholen. Bislang wurde noch kein Antrag auf Genehmigung gestellt, sodass auch noch keine Genehmigungen vorliegen.

12. welche Regressforderungen des Kiesabbau-Unternehmens M. & M. gegen das Land als Eigentümer des Waldes entstehen können, wenn das Projekt infolge der Waldbesetzung verzögert, modifiziert oder verhindert wird;

Zu 12.:

Derzeit zeichnet sich keine entsprechende Verzögerung, Modifizierung oder Verhinderung des Projektes ab, sodass sich die Frage von Regressansprüchen momentan nicht stellt.

13. was sie unternimmt, um zu verhindern, dass die Waldbesetzung ein ähnliches Ausmaß und eine Eskalationsstufe erreicht, wie etwa die Waldbesetzungen im Dannenröder Forst oder dem Hambacher Forst;

Zu 13.:

Derzeit liegt für den Kiesabbau im Altdorfer Wald noch keine Genehmigung vor. Gleichwohl stehen die zuständigen Behörden bereits im engen Austausch. Hierbei werden die Lage fortlaufend bewertet sowie etwaige erforderliche Maßnahmen geprüft und abgestimmt.

14. inwieweit durch ein entschiedeneres Vorgehen im Zusammenhang mit der kürzlich erfolgten Baumbesetzung in Ravensburg (vgl. dazu die Kleine Anfrage des Abgeordneten Klaus Hoher FDP/DVP, „Ravensburger Baumbesetzer“, Drs.-Nr. 16/9637) die nun stattfindende Nachahmung – jedenfalls in diesem Umfang – hätte verhindert werden können.

Zu 14.:

Die Entscheidungen der zuständigen Behörden erfolgen nach pflichtgemäßem Ermessen jeweils unter Beachtung der Rechtsordnung und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls. Eine Einschätzung, inwieweit eine andere Vorgehensweise eine Änderung der aktuellen Situation herbeigeführt hätte, entbehrt einer seriösen Tatsachengrundlage.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär